

**SATZUNG DES
GALTUNG-INSTITUTS
FÜR FRIEDENSTHEORIE UND FRIEDENSPRAXIS**

Satzung des Galtung-Instituts für Friedenstheorie und Friedenspraxis durch das Amtsgericht Lörrach überprüft

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Galtung-Institut für Friedenstheorie und Friedenspraxis" und soll nach einer Einordnung durch das Finanzamt Lörrach in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Grenzach-Wyhlen in Baden-Württemberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Maßnahmen zur Verbreitung und Vertiefung von Theorie und Praxis der Friedenswissenschaften.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Über Aufwandsentschädigungen entscheidet der Vorstand.
- (3) Es dürfen keine Personen durch Aufgaben und Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Lediglich im Zuge der Umsetzung des Vereinszwecks erforderliche Aufwendungen können erstattet werden.
- (4) Der Verein verpflichtet sich, jährlich einen Bericht über die Verwendung der Mittel mit Einnahmen-Ausgaben-Rechnung zu veröffentlichen.

§ 3 Vereinszweck und Wertorientierung

- (1) Primärer Vereinszweck ist es, das Werk Johan Vincent Galtungs, zentrale Gründungsfigur der wissenschaftlichen Friedensforschung im Sinne seiner Philosophie "Gewaltprävention und Frieden mit friedlichen Mitteln" unter Berücksichtigung laufender Fortschritte und aktueller internationaler Erkenntnisse im Allgemeinen und in den Gesellschaftswissenschaften im Besonderen, weiterzudenken und zu vermitteln. Der Verein folgt dabei in seiner Wertorientierung insbesondere den Grundprinzipien der Empathie und der Gewaltlosigkeit und ist dem Grundsatz „Homo Homini Sacra Res“ verpflichtet. Von besonderer ideeller Bedeutung für die Wertorientierung des Galtung-Instituts sind das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, die beiden Statute der internationalen Menschenrechtskonventionen aus dem Jahr 1966 und die vier universellen mentalen und somatischen menschlichen Grundbedürfnisse: 1. Körperliche Unversehrtheit (physisch und psychisch) 2. Wirtschaftliches Wohlbefinden 3. Politische Freiheit und 4. Kulturelle Identität.
- (2) Vereinszweck ist ferner, gemäß dem zentralen Forschungsgegenstand Johan Galtungs, die Vermittlung von Prinzipien und Methoden der Friedensförderung und der Friedenspraxis nach Maßgabe der lösungsorientierten Konflikttransformation mit gewaltlosen und dialogischen Mitteln.
- (3) Vor diesem Hintergrund fördert das Galtung-Institut die Verbreitung von
 - (a) Ergebnissen der Friedenswissenschaft und der Friedensforschung,
 - (b) politischer Bildung nach Maßstäben der humanistischen Aufklärung,
 - (c) ökologischem Verantwortungsbewusstsein im Hinblick auf künftige Generationen,
 - (d) Formen von Musik, Kunst und Theater, die einer Kultur des positiven Friedens sowie der Völkerverständigung dienlich sind.
- (4) Zu diesem Zweck entwickelt und realisiert das Institut
 - (a) Aus- und Fortbildungs- sowie Konfliktberatungs- und Mediationsinitiativen, die über die Grenzen Europas hinaus und unabhängig von Alter, Geschlecht und ethnischer Herkunft der Adressaten zu einem Mehr an Empathie und Toleranz im Miteinander unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen beitragen.
 - (b) neben Ausstellungen, Aufführungen, Konzerten, Lehrgängen, Forschungs- und Dokumentationsprojekten, Seminaren und öffentlichen Diskussionsveranstaltungen, auch Foren zu Zwecken des Erfahrungsaustauschs über die mannigfaltigen Spielarten und Wirkungsfelder der gewaltlosen Konfliktbearbeitung in Wissenschaft, Politik, Kultur und Gesellschaft.
 - (c) Anstrengungen im friedensjournalistischen Bereich, um die Entstehung und Verbreitung kritisch reflektierender, konstruktiver und friedensfördernder Nachrichten zu ermöglichen.
- (5) Um diese Zwecke umzusetzen, ist der Vorstand berechtigt, ggf. weitere Institutionen mit eigener Rechtspersönlichkeit zu gründen.
- (6) Zur Erfüllung dieser Zwecke arbeitet der Verein im gegenseitigen Interesse mit Bildungs-, Forschungs-, Wirtschafts- und Kulturkörperschaften der Region zusammen.
- (7) Neben Deutsch wird auch in anderen Sprachen gearbeitet.

§ 4 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Amt des Ehrenpräsidenten.
- (2) Die gewählten Gremien und Funktionen sind nach Möglichkeit paritätisch zu besetzen. Eine Beteiligung von Migrantinnen oder Migranten ist anzustreben.
- (3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist, vor dessen Anmeldung beim Registergericht, dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erfolgt auf Einladung durch ein Mitglied des Vereins. Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen eingeladen werden, die bereits auf dem Gebiet des Vereinszwecks arbeiten bzw. arbeiteten oder die Bereitschaft demonstrieren, Bereiche ihres Handelns im Sinne des Vereinszwecks auszuüben. Über den schriftlichen Antrag zur Einladung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Der Antrag wird von einem Vereinsmitglied eingereicht und soll mindestens den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift der vorgeschlagenen Person enthalten. Gegen einen ablehnenden Bescheid kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Mitgliedern kraft Amtes.
 - (a) Ordentliche Mitglieder sind Persönlichkeiten aus verschiedenen Bereichen des kulturellen, wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens der ganzen Welt, die auf Vorschlag aus einem der Vereinsorgane durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.
 - (b) Ordentliche Mitglieder bekennen sich zu den Zielen des Vereins und können sich ehrenamtlich für den Verein engagieren. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt, nachdem die Mitgliederversammlung über die Einladung eines neuen Mitglieds beschlossen und dieses die Einladung angenommen hat. Wahlen neuer Mitglieder finden in der Regel nur während der Mitgliederversammlung in der ersten Jahreshälfte statt, und nur dann zu einem anderen Zeitpunkt, wenn dieser von der Mitgliederversammlung in dem Beschluss über die Einladung bestimmt wird.
- (4) Es fallen keine obligatorischen Mitgliedsbeiträge an. Es obliegt dem Vorstand, einen Förderbeirat zu Zwecken der Unterstützung der Vereinsarbeit durch finanzielle Zuwendungen ins Leben zu rufen. Die Befugnisse eines solchen Förderbeirates sind in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln. Dessen unbeschadet steht es Mitgliedern des Galtung-Instituts frei, Spenden und freiwillige Beiträge an das Galtung-Institut zu entrichten.
- (5) Die Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder ist auf 20 begrenzt.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtsperiode Mitglieder kraft Amtes - unbeschadet ihrer ordentlichen Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kraft Amtes steht der ordentlichen Mitgliedschaft gleich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (7) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt:
 - (a) durch schriftlich erklärten Austritt,
 - (b) durch Ausschluss,
 - (c) durch Tod.
- (8) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen unter Angabe der vorliegenden Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung einzureichen. Dies gilt nicht für Abänderungsanträge zu vorliegenden Anträgen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- (a) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (b) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vorstandes,
- (c) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
- (d) Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
- (e) die Genehmigung des Haushaltsplanes,
- (f) Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie über den Ausschluss von Mitgliedern,
- (g) Wahl des Rechnungsprüfungsausschusses,
- (h) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- (i) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands;

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits, in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs, die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

(4) In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Aus ökologischen Gründen sind weitere Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit als Online-Konferenzen zu organisieren.

(5) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie/er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens sieben Mitglieder diese unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Falle sind sämtliche Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tage der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

(6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstand, dieser kann diese Aufgabe an eines der anwesenden Mitglieder übertragen. Jedes anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand, unter Einhaltung der Fristen, unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(8) Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlungen werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(9) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Die Tagesordnung kann während der Mitgliederversammlung durch Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins.

(11) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (oder ein digitales Protokoll) zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.

(12) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme. Nicht erschienene Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen, sofern diese der Mitgliederversammlung angehören. Die Stimmabgabe durch solche Bevollmächtigte ist zulässig. Hierzu ist eine schriftliche und unterschriebene Vollmacht erforderlich. Diese darf nicht auf andere übertragen werden und gilt für jeweils eine Sitzung. Die bevollmächtigte Person darf nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

§ 7 Vorstand

(1) Mitglied des Vorstands kann jedes volljährige Vereinsmitglied werden, das von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Alle Mitglieder des Vorstandes sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein je einzeln gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und bis zu drei Vereinsmitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von sechs Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Wiederholte Bestellungen für den jeweils gleichen Zeitraum sind möglich

(3). Der Vorstand i.S. d. § 26 BGB setzt sich zusammen aus folgenden, mindestens zwei und bis zu drei, Vorstandsposten: dem/der ersten Vorsitzenden (Direktorin/ Direktor), dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Ko-Direktor/ Ko-Direktorin), dem/der Schatzmeister/in. Bei nur zwei Vorstandsmitgliedern fungiert die Ko-Direktion als Schatzmeister/in. Den Vorsitz führt der/die erste Vorsitzende unter der Bezeichnung "Direktor" bzw. "Direktorin". Die Vorstandsposten rotieren dergestalt innerhalb des amtierenden Vorstands, dass jedes Vorstandsmitglied in den sechs Jahren einmal die Direktorin und ggf. den Direktor stellt; näheres regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist und erlässt die für den Geschäftsbetrieb notwendigen Geschäftsanweisungen. Dem Vorstand obliegt es, die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen gewissenhaft zu führen. Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung.

(5) Eine dem anfallenden Aufwand gemäße Vergütung des Vorstandes in Gestalt einer Aufwandsentschädigung oder Gehaltszahlung ist ausdrücklich zulässig. Sollte der anfallende Aufwand das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann der Vorstand für die Erledigung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten eine Geschäftsführung bestellen. Die Befugnisse der Geschäftsführung sind in der Geschäftsordnung zu regeln.

(6) Der Vorstand kann Beiräte zu Zwecken der wissenschaftlichen Beratung und zur Projektförderung bestellen. Die Befugnisse solcher Beiräte sind in einer entsprechenden Geschäftsordnung zu regeln.

(7) Der Vorstand ist zuständig für

- a) die Konzeption, Organisation und Umsetzung der laufenden Geschäfte,
- b) die Leitung der strategischen Planung der Tagesgeschäfte,
- c) die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Erstellung eines Jahresberichts;
- d) die rechtliche und repräsentative Außenvertretung im Tagesgeschäft;
- e) die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnungen;
- f) den Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen;

(8) Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.

(9) Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so wählt die Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten eine/n Nachfolger/in für die restliche Wahlzeit des Vorstandes. Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend an der Ausübung seines/ihrer Amtes verhindert, so kann der Vorstand eine/n Stellvertreter/in benennen.

(11) Der/die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Eine Tagesordnung muss nicht im Vorhinein angekündigt werden. Der/die erste Vorsitzende wird von der/dem zweiten oder dritten Vorsitzenden vertreten. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit wobei stets die Einstimmigkeit anzustreben ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

(12) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(13) Durch die Geschäftsordnung können auch andere Personen zur Vertretung gemäß § 30 BGB berufen werden.

§ 8 Ehrenpräsidium

(1) Neben dem Vorstand besteht das symbolische Amt des Ehrenpräsidenten, das vom Vorstand des Galtung-Instituts in Fragen bezüglich der angemessenen Repräsentation der Arbeit Johan Galtungs konsultiert werden kann.

(2) Johan Vincent Galtung ist Zeit seines Lebens Ehrenpräsident des Galtung-Instituts.

(3) Als Ehrenpräsident übernimmt er in Absprache mit dem Vorstand repräsentative Funktionen für den Verein und hat Anspruch auf Ersatz eventuell entstehender Aufwendungen. Nach Möglichkeit repräsentiert er den Verein bei besonderen Anlässen nach außen. Diese Art der Repräsentation des Vereins geschieht unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes.

§ 9 Ausschluss eines Vereinsmitglieds

(1) Ein Vereinsmitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, wenn es seinen Aufgaben nicht nachkommt, wenn sein Verhalten eine Schädigung des öffentlichen Ansehens des Vereins befürchten lässt oder aus einem anderen triftigen Grund.

(2) Den Beschluss über einen Ausschluss fasst die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen können die Mitgliedsrechte durch Vorstandsbeschluss suspendiert werden.

(3) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekanntzumachen.

(4) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung zu befragen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

(5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ämter, die das Mitglied im Verein innehat.

§ 10 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand kann durch ein Veto eine erneute Beschlussfassung auf der nächsten Mitgliederversammlung herbeiführen.

(2) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss solche Satzungsänderungen vornehmen, die durch Auflagen von Behörden notwendig werden, dies schließt auch Anpassungen für den Eintrag ins Vereinsregister ein, falls das Amtsgericht das Gründungsdokument beanstandet. Die Mitgliederversammlung ist umgehend darüber zu informieren.

§ 11 Aufbringung der Vereinsmittel

(1) Die Mittel für die Vereinszwecke sollen hauptsächlich durch Einkünfte aus öffentlichen Veranstaltungen, Spenden und den Vertrieb von Aufklärungsmaterial bestritten werden. Hierzu zählen außerdem einmalige oder laufende Zuschüsse öffentlicher Körperschaften, Spenden und Beiträge von Fördermitgliedern sowie anderweitige Zuwendungen.

§ 12 Vermögensbindung

(1) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als eventuell noch ausstehende Kostenerstattungen erhalten. Spenden werden nicht zurückerstattet.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Auflösung

(1) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss durch den Vorstand zwei Monate vor der Sitzung schriftlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einzuberufen, die spätestens zwei Monate nach der vorherigen Mitgliederversammlung stattfinden muss. Die zweite Mitgliederversammlung kann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten auch entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt gemäß dem Vereinszweck das gesamte Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere gemeinnützige Körperschaft, die dem Vorsatz des „Friedens mit friedlichen Mitteln“ verpflichtet ist, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst, Musik und Kultur sowie der Völkerverständigung zwischen Nord und Süd. Dieses schließt ausdrücklich Nicht-Regierungsorganisationen mit Sitz in Ländern des Trikont ein.